

Einzelne Aspekte der Betreuungsrechtsreform aus Sicht der UN-BRK

13.09.2021



Eckdaten zur Betreuungsrechtsreform

- Ziele: Stärkung von Selbstbestimmung, Erforderlichkeit und Qualität der Betreuung
- Inkrafttreten: 01.01.2023
- Änderungen: BGB, BtOG, FamFG, ZPO
- Neu eingeführt: Ehegattennotvertretungsrecht



Erforderlichkeit – im Vorfeld

- Zusammenarbeitsverpflichtung zwischen Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern
- Rangverhältnis zwischen rechtlicher Betreuung und sozialrechtlichen Leistungen klargestellt
- Exkurs: Ausgestaltung der Schnittstelle zum Sozialrecht
 - Bundesteilhabegesetz
 - Ziel: personenzentriertes Teilhaberecht ohne neue Ausgabendynamik
 - Trennung von sozialrechtlichen Grund- und Fachleistungen
 - Teilhabe- und Gesamtplanverfahren: Einbindung der Betreuungsbehörde



Erforderlichkeit

- Aufgabenkreis: Aufgabenbereiche einzeln und keine "Betreuung in allen Angelegenheiten"
- Überprüfungsfristen
- "Unterstützen vor Vertreten"



Betreuerpflichten/Wünsche der betreuten Person

- (1) (...) Er unterstützt (...) und macht von seiner Vertretungsmacht (...) nur Gebrauch, soweit dies **erforderlich** ist.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. (...)



- 3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
- 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
- 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.



(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden



- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen **persönlichen Kontakt** mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.



Persönlicher Kontakt

§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB i.V.m. § 1840 BGB aktuell

Das Einhalten der "erforderlichen persönlichen Kontakte" ist für rechtliche Betreuer_innen verpflichtend, hierzu muss dem Gericht im Rahmen des Jahresberichts Rechenschaft geleistet werden.

§ 1862 BGB n.F. i.V.m. § 1863 Abs. 3 S. 1 BGB n.F.

Dem Gericht muss zukünftig Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte im Jahresbericht dargelegt werden.



Stärkung der Selbstbestimmung

- Stärkung der Selbstbestimmung
 - Wunsch bei der Betreuerbestellung stärker berücksichtigen
 - bei der Betreuungsführung vorrangig unterstützen und bei Entscheidungen unterstützen statt vertreten
- Verdeutlichung, dass es nicht um objektives
 Wohl, sondern um individuelle
 Selbstbestimmung (Wille und Präferenzen) geht



Stärkung der Qualität

- Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer
- Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer_innen
- Förderung von Betreuungsvereinen
- Stärkere Einbindung der betreuten Personen



Fazit

- Stärkere Orientierung am Wunsch und Willen der betreuten Person
- Stärkere Einbindung der betreuten Person in gerichtliche Verfahren
- > Streichung der sog. Wohlschranke"

Aber: Keine grundlegende Änderung der Vorgaben für Zwangsmaßnahmen

